

### 3. Änderung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.116/2019) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am ..... die folgenden Änderungen der Satzung beschlossen, letztmalig geändert durch Beschluss der 2. Änderungssatzung vom 30.06.2022:

#### § 1

Die Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und Auslagenersatz, in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 30.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgendes geändert:

Absatz 2: Als pauschaler Grundbetrag werden Stadträten .....**EUR** gewährt.

Absatz 3: Das Sitzungsgeld für Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse bzw. der Fraktionen beträgt je Sitzung und Tag .....**EUR**. Die Zahlung von Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf höchstens 12 Sitzungen jährlich begrenzt. Für Sitzungen der Ausschüsse wird nur 1 Sitzungsgeld pro Ausschuss gezahlt. Bei gegenseitiger Vertretung während einer Sitzung erfolgt die Auszahlung des Sitzungsgeldes an das Mitglied, das zu Beginn der Sitzung anwesend war.

2. In § 3 wird folgendes geändert:

- Absatz 1:
- a) an den Vorsitzenden des Stadtrates monatlich.....**EUR**
  - b) an die Vorsitzenden von Ausschüssen des Stadtrates  
monatlich.....**EUR**
  - c) an die Fraktionsvorsitzenden im Stadtrat monatlich.....**EUR**

3. In § 5 wird folgendes geändert:

Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

<b>Einwohnerzahl der Ortschaft</b>	<b>Aufwandsentschädigung in €</b>
Bad Suderode, 1.609	.....
Stadt Gernrode, 3.391	.....

4. In § 6 wird folgendes geändert:

Absatz 2: Den Ortschaftsräten wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

<b>Einwohnerzahl der Ortschaft</b>	<b>Aufwandsentschädigung in €</b>
Bad Suderode, 1.609	.....
Stadt Gernrode, 3.391	.....

Absatz 3: Das Sitzungsgeld für Sitzungen des Ortschaftsrates bzw. der Fraktion beträgt je Sitzung und Tag .....**EUR**. Die Zahlung von Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf höchstens 12 Sitzungen jährlich begrenzt.

§ 2

Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung vom 30.06.2022 außer Kraft.

Quedlinburg, .....

Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
der Welterbestadt Quedlinburg